

# Die Auswirkungen der EU- Dienstleistungsrichtlinie auf die Kammermitgliedschaft

**Prof. Dr. Winfried Kluth, Halle**

# Zielsetzungen der DLRL

- [ Senkung der Transaktionskosten bei grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen
- [ Transaktionskosten: finanzielle und bürokratische Belastungen, einschließlich Ermittlung der Rechtslage
- [ Rechtlich erfasst als Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (alle Bedingungen, die einen Gebrauch dieser Freiheit behindern oder weniger attraktiv machen)

# Einordnung Pflichtmitgliedschaft

- [ Bereits nach der Rechtsprechung des EuGH vor Verabschiedung der DLRL wurde die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer als Behinderung der Dienstleistungsfreiheit qualifiziert.
- [ Einige der Entscheidungen bezogen sich aber auf reglementierte Berufe (etwa Rs. Corsten auf Handwerk).
- [ Mit der DRLR und der BARL gibt es nun eine differenzierende Reaktion.

# Regelungsraster

	vorübergehende Dienstleistung	Niederlassung
reglemen- tierter Beruf	Art. 6 BARL erlaubt pro-forma-Mit- gliedschaft	kein Verbot
unreglemen- tierter Beruf	Art. 16 II 2 b DLRL untersagt Mit- gliedschaftspflicht	kein Verbot

# Verbot einer Zweitmitgliedschaft

- [ Verbot einer Zweit-Mitgliedschaft in einem anderen Mitgliedschaft durch Art. 10 Abs. 3 DLRL?
- [ Problematisch ist bereits die Annahme einer

# weitere Probleme der Mehrfachmitgliedschaft

- [ Bsp.: Tätigkeit eines Arztes in mehreren Bundesländern = im Zuständigkeitsbereich von mehreren Ärztekammern.
- [ Kammermitgliedschaft und Beitrag stellen nur auf die Berufsausübung im jeweiligen Bundesland ab.
- [ Mitgliedschaft im Versorgungswerk knüpft idR an Kammermitgliedschaft an.
- [ Unionsrechtliche Perspektive: unter welchem Gesichtspunkt sind mehrfache Zuständigkeiten zu rechtfertigen?
- [ Die verfassungsrechtliche Perspektive schließt daran an.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**